

rungen sind auf dem Vordruck 0755 den zuständigen Haushaltsstellen und der Staatlichen Plankommission zur Kenntnis zu geben.

(2) Für alle übrigen Umsetzungen im zentralen Bereich ist die Genehmigung der Staatlichen Plankommission, in der Landes-, Kreis- und Gemeindeebene die Genehmigung der Hauptabteilung Wirtschaftsplanung erforderlich.

(3) Anträge auf Erhöhung des Planes der Werterhaltung sind nach Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik der Staatlichen Plankommission zur Entscheidung vorzulegen.

§ 6

Die aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel für den Plan der Werterhaltung sind zweckgebunden zu verwenden und über die Sachkontenklasse 0 in voller Höhe in die Vermögensrechnung aufzunehmen.

§ 7

Das für die Durchführung der Bauarbeiten des Planes der Werterhaltung erforderliche Material wird dem bauausführenden Betrieb auf der Grundlage des Bauvertrages zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt durch das für die Durchführung des Planes der Bauwirtschaft verantwortliche Ministerium für Aufbau (Staatssekretariat für Bau Wirtschaft) oder die Landesregierung. Das für die Durchführung des Planes der Werterhaltung erforderliche sonstige Material wird den im § 3 genannten Organen zugewiesen. Organe, die für dieses Material im Materialverteilungsplan nicht als Kontingenträger ausgewiesen sind, werden durch die im „Verzeichnis der Kontingenträger und Bsdarfsträgergruppen 1952“ festgelegten Kontingenträger versorgt.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1952

Staatliche Plankommission

Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden

Leuschner
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung*) zur Freisverordnung Nr. 138. Preisbildung für Musikinstrumente und deren Zubehörteile.

Vom 6. Februar 1952

Auf Grund der §§ 12 und 13 der Preisverordnung Nr. 138 — vom 28. Februar 1951 — Verordnung über die Preisbildung für Musikinstrumente und deren Zubehörteile (GBl. S. 171) wird bestimmt:

Zu § 2 Abs. 3 der PVO

§ 1

Eine Nachkalkulation braucht nur Ende Juni und Ende Dezember eines jeden Jahres durchgeführt zu werden. Ergibt diese einen niedrigeren Preis, als er auf Grund einer Vorkalkulation berechnet worden ist, so ist der Differenzbetrag von denjenigen Her-

stellerbetrieben, die keinen Finanzplan aufstellen, bis zum 1. September oder 1. März eines jeden Jahres an das für den Betrieb zuständige Finanzamt unter gleichzeitiger Mitteilung an die Landesfinanzdirektion Sachsen — Preisbildung, Zentralreferat Metallwaren — in Dresden, Schandauer Straße 78, abzuführen. Die Landesfinanzdirektion Sachsen entscheidet innerhalb einer Frist von längstens 6 Wochen, ob die bisherigen Preise für die Zukunft entsprechend zu senken sind.

Zu § 2 Abs. 4 <Jer PVO

§ 2

(1) Als Künstlerinstrumente gelten auch eingebaute Orgeln, einzelne Holzblas- und Blechblas-Instrumente sowie einzelne Bogen für Streichinstrumente.

(2) Die Preisbildung für Reparaturen an Künstlerinstrumenten unterliegt der freien Vereinbarung. Werkstätten, die Reparaturen an Künstlerinstrumenten ausführen und von den vorstehenden Bestimmungen Gebrauch machen wollen, bedürfen der generellen Genehmigung durch die Landesfinanzdirektion Sachsen — Preisbildung — Dresden A 21, Schandauer Straße 76. Die Landesfinanzdirektion Sachsen kann vor Erteilung der Genehmigung den Sachausschuß für Künstlerinstrumente anhören. Der Antrag muß über die zuständige Industrie- und Handels- oder Plandwerkskammer (Länderkammer), für volkseigene Betriebe über die zuständige WB, gestellt werden. Vor Weitergabe an die Landesfinanzdirektion müssen die Kammern oder die WB fachlich zu den Anträgen Stellung nehmen.

(3) Beim Orgelbau wird das Prädikat „Künstlerinstrument“ nicht für das einzelne Instrument, sondern dem Herstellerbetrieb global erteilt, wenn die Gewähr für den Bau künstlerischer Orgeln gegeben ist. Die Erteilung des Prädikats kann unter Auflagen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erfolgen. Für das Genehmigungsverfahren finden die Bestimmungen „Zu § 1 Abs. 5“ der Ersten Durchführungsbestimmung vom 1. März 1951 zur Preisverordnung Nr. 138 (GBl. S. 174) sinngemäß Anwendung. Im Bedarfsfälle können von der gemäß § 2 Abs. 5 der Preisverordnung Nr. 133 vom 28. Februar 1951 (GBl. S. 171) für die Entscheidung zuständigen Stelle weitere Sachverständige herangezogen werden.

Zu § 4 der PVO

§ 3

Die Preisbildung für Reparaturen hat bei allen Gruppen nach den Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 133 vom 28. Februar 1951 (GBl. S. 171) zu erfolgen.

Zu § 5 Buchst. B Ziffer 3 der PVO

§ 4

Als effektiver Lohn für Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.

Zu § 5 Buchst. B Ziffer 6 der PVO

§ 5

Bei der Errechnung und Feststellung des Gewinnes bleibt die Exportrückvergütung von 0,75 v PI außer

*) 1. Durchlb. (GBl. 1951 S. 174).